

VERORDNUNG

über die Abfuhr von Abfällen in der Gemeinde Zwischenwasser (Abfuhrordnung)



Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Zwischenwasser vom 17.12.2020 wird gemäß § 7 und § 9 Gesetz über die Vermeidung und Erfassung von Abfällen (Landes-Abfallwirtschaftsgesetz) und der dazu erlassenen Verordnung der Vorarlberger Landesregierung sowie der §§ 28 und 28a Bundesgesetz über eine nachhaltige Abfallwirtschaft (Abfallwirtschaftsgesetz 2002) verordnet:

Inhalt

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Begriffe
- § 2 Verwahrung, Bereitstellung und Abfuhr von Abfällen
- § 3 Systemabfuhr, Abfuhrpflicht

2. Abschnitt: Sammlung und Abfuhr der Restabfälle und Bioabfälle

- § 4 Restabfälle
- § 5 Bioabfälle
- § 6 Aufstellung und Benützung der Abfallbehälter
- § 7 Abfuhrgebiet, Übernahmeorte, Sammelstellen für Restabfälle und Bioabfälle
- § 8 Abfuhrplan

3. Abschnitt: Sammlung und Abfuhr von Sperrmüll und sperrigen Garten- und Parkabfällen

- § 9 Sperrmüll
- § 10 Sperrige Garten- und Parkabfälle

4. Abschnitt: Sammlung und Abfuhr von Altstoffen und Verpackungsabfällen

- § 11 Altstoffe und Verpackungsabfälle

5. Abschnitt:

Sammlung und Abfuhr von Altspisefetten und -ölen, Problemstoffen und Elektroaltgeräten

§ 12 Altspisefette und -öle

§ 13 Problemstoffe, Elektroaltgeräte

6. Abschnitt:

Schlussbestimmungen

§ 14 Pflichten der Liegenschaftseigentümer

§ 15 Informationen über Sammelstellen, Sammel- und Abfuhrtermine

§ 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Abschnitt Allgemeines

§ 1 Begriffe

- (1) „Siedlungsabfälle“ sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind; bei der Zuordnung ist das Europäische Abfallverzeichnis zu berücksichtigen.
- (2) „Gemischte Siedlungsabfälle“ („Restabfälle“) sind nicht gefährliche Siedlungsabfälle, nachdem biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle, kompostierbare Garten- und Parkabfälle, Altspisefette und -öle, sowie getrennt zu sammelnde Altstoffe und Verpackungsabfälle zuvor ausgesondert wurden. Restabfälle setzen sich daher insbesondere aus Kehricht, unverwertbaren Altstoffen, Hygieneabfällen und dergleichen zusammen.
- (3) „Sperrige Siedlungsabfälle“ („Sperrmüll“) sind nicht gefährliche Siedlungsabfälle, die auf Grund ihrer Größe nicht in den üblichen Sammelbehältern abgeführt werden können und von denen kompostierbare Garten- und Parkabfälle und getrennt zu sammelnde Altstoffe zuvor ausgesondert wurden.
- (4) „Bioabfälle“ sind getrennt gesammelte biologisch abbaubare Siedlungsabfälle und kompostierbare Garten- und Parkabfälle im Sinne der Verordnung über die getrennte Sammlung biogener Abfälle, BGBl. Nr. 68/1992 idF BGBl. Nr. 456/1994, welche in den von der Gemeinde zur Verwendung vorgeschriebenen Abfallsammelbehältern abgeführt werden können.
- (5) „Sperrige Garten- und Parkabfälle“ sind biologisch abbaubare Siedlungsabfälle, die auf Grund ihrer Größe oder Menge nicht in den von der Gemeinde zur Verwendung vorgeschriebenen Abfallsammelbehältern abgeführt werden können.
- (6) „Altstoffe“ sind
 - a) Abfälle, welche getrennt von anderen Abfällen gesammelt werden, oder
 - b) Stoffe, die durch eine Behandlung aus Abfällen gewonnen werden,

um diese Abfälle nachweislich einer zulässigen Verwertung zuzuführen.

- (7) „Verpackungsabfälle“ sind gebrauchte Verpackungen, welche getrennt von anderen Abfällen gesammelt und einer zulässigen Verwertung zugeführt werden.
- (8) „Altspeisefette und -öle“ sind getrennt zu sammelnde Abfälle aus Haushalten oder Einrichtungen mit Mengen, die mit denen aus privaten Haushalten vergleichbar sind, und die einem befugten Abfallsammler oder Abfallbehandler übergeben werden.
- (9) „Problemstoffe“ sind gefährliche Abfälle, die üblicherweise in privaten Haushalten anfallen. Weiters gelten als Problemstoffe jene gefährlichen Abfälle aller übrigen Abfallerzeuger, die nach Art und Menge mit üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden gefährlichen Abfällen vergleichbar sind. In beiden Fällen gelten diese Abfälle so lange als Problemstoffe, wie sie sich im Gewahrsam der Abfallerzeuger befinden.
- (10) „Elektroaltgeräte“ sind gefährliche und nicht gefährliche Abfälle, die getrennt von anderen Abfällen gesammelt werden müssen.
- (11) „Abfallsammelbehälter“ sind Abfallsäcke, Abfalltonnen oder Abfallcontainer, die zur Sammlung und zum Abtransport der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, die der Systemabfuhr unterliegen, dienen.

§ 2

Verwahrung, Bereitstellung und Abfuhr von Abfällen

- (1) Die Abfallbesitzer haben nicht gefährliche Siedlungsabfälle so zu verwahren, zur Abfuhr bereitzustellen und rechtzeitig abführen zu lassen oder selbst abzuführen, dass auf der Liegenschaft, auf der sie anfallen, keine Gefährdungen, Beeinträchtigungen oder Belastungen im Sinne des § 1 Abs. 5 L-AWG, wie z.B. der Gesundheit von Menschen, der natürlichen Lebensbedingungen von Tieren, Pflanzen oder für den Boden, des Wassers, des Orts- und Landschaftsbildes oder der öffentlichen Ordnung und Sicherheit verursacht werden. Der § 3 bleibt unberührt.
- (2) Die Liegenschaftseigentümer haben dazu beizutragen, dass die Abfuhr der auf der Liegenschaft anfallenden Abfälle im Rahmen der vorhandenen Abfuhreinrichtungen ordnungsgemäß erfolgt. Sie sind verpflichtet, der Gemeinde auf Verlangen Auskunft darüber zu geben, wie die Abfuhr der auf der Liegenschaft anfallenden Abfälle erfolgt.
- (3) An den Übernahmeorten dürfen die Rest- und Bioabfallsäcke, der „gelbe Sack“ und die Altpapiersäcke frühestens am Vorabend des Abfuhrtages zur Abholung bereitgestellt werden.

§ 3 Systemabfuhr, Abfuhrpflicht

Die Gemeinde Zwischenwasser ist verpflichtet, die im Gemeindegebiet anfallenden nicht gefährlichen Siedlungsabfälle zu sammeln und abzuführen (Systemabfuhr), und die Abfallbesitzer sind verpflichtet, diese Abfälle nach den Bestimmungen dieser Verordnung im Rahmen der Systemabfuhr sammeln und abführen zu lassen. Davon ausgenommen sind

- a) Abfälle, die vom Abfallbesitzer behandelt (z.B. kompostiert) werden und zu deren Behandlung der Abfallbesitzer berechtigt und imstande ist,
- b) Abfälle, die in ein genehmigtes Sammel- und Verwertungssystem eingebracht werden,
- c) Elektroaltgeräte, wenn sie bei Herstellern, Importeuren oder Letztvertreibern (Handel) zurückgegeben werden
- d) Abfälle, die in gewerblichen Betriebsanlagen anfallen

2. Abschnitt Sammlung und Abfuhr von Rest- und Bioabfällen

§ 4 Restabfälle

- (1) Als Restabfälle dürfen zur Systemabfuhr nur jene Abfälle bereitgestellt werden, bei denen getrennt zu sammelnde Bioabfälle, Altspisefette und -öle, Altstoffe und Verpackungen (Papier, Glas, Dosen, Kunststoff), Problemstoffe und Elektroaltgeräte zuvor ausgesondert wurden.
- (2) Restabfälle sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen ausnahmslos in den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Abfallsäcken für „Restabfall“ zur Systemabfuhr bereitzustellen.
- (3) Fallen bei gemeindeeigenen Einrichtungen wie Altersheimen, Schulen oder auch größeren Wohnanlagen u. dgl. überdurchschnittlich große Restabfallmengen an, kann die Gemeinde eine Ausnahmegenehmigung zur Verwendung von Abfallsammelbehältern erteilen. Voraussetzung für die Erteilung einer solchen Ausnahmegenehmigung ist die Einhaltung der Bestimmungen über die Trennung der Abfälle. Wenn festgestellt wird, dass die Abfalltrennung nicht funktioniert, ist die Ausnahmegenehmigung zu widerrufen.
- (4) Der Abfallbesitzer (Liegenschaftseigentümer) hat die Abfallsammelbehälter auf eigene Kosten anzuschaffen. Es sind genormte Behälter zu verwenden, die mit der am Sammelfahrzeug eingesetzten Schütteinrichtung entleert werden können.
- (5) Die Abfallsäcke müssen ordnungsgemäß zugebunden werden. Behälter bzw. Container dürfen nur so weit befüllt werden, dass sie noch geschlossen werden können.
- (6) Die Abfallbesitzer (Liegenschaftseigentümer) haben die Behälter bzw. Container so instand zu halten und zu reinigen, dass die Gesundheit von Menschen

nicht gefährdet wird und keine unzumutbaren Geruchsbelästigungen entstehen.

§ 5 Bioabfälle

- (1) Bioabfälle sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen ausnahmslos in den von der Gemeinde ausgegebenen Abfallsäcken für „Bioabfall“ zur Abfuhr bereitzustellen.
- (2) Neben den Bioabfallsäcken können auch folgende Abfallsammelbehälter verwendet werden: Biotonne 80 / 120 / 240 Liter
- (3) In Wohnanlagen mit mindestens 5 Wohneinheiten wird die Verwendung von Biotonnen vorgeschrieben. Bei Wohnanlagen mit weniger Wohneinheiten und für sonstige Einrichtungen kann die Gemeinde die Verwendung von Biotonnen auf Anfrage bewilligen.
- (4) Die Bestimmungen laut § 4 Abs. 5 und 6 gelten sinngemäß.

§ 6 Aufstellung und Benützung von Abfallsammelbehältern

- (1) Die Abfallsammelbehälter sind auf der eigenen Liegenschaft so aufzustellen, dass eine unzumutbare Belästigung der Hausbewohner oder der Nachbarschaft durch Geruch, Staub oder Lärm vermieden wird. Vor allem Bioabfallsäcke und Biotonnen sind nach Möglichkeit an einem schattigen oder überdachten Ort aufzustellen. In Zeiten außerhalb des Befüll- oder Entleerungsvorganges sind die Behältnisse geschlossen zu halten.
- (2) Behälter bzw. Container und Biotonnen sind unverzüglich nach der Entleerung von der Straße zu entfernen.

§ 7 Abfuhrgebiet, Übernahmeorte, Sammelstellen für Rest- und Bioabfälle

- (1) Das Abfuhrgebiet umfasst das im beigeschlossenen Plan (Ortsplan) ausgewiesene Gebiet. Dieser Plan ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Innerhalb des Abfuhrgebietes sind die Restabfälle und Bioabfälle unmittelbar an der Liegenschaft, bei welcher sie anfallen, an leicht zugänglicher Stelle so zur Abfuhr bereitzustellen, dass keine Verkehrsbehinderungen entstehen und sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust abgeführt werden können. Falls die Liegenschaft nicht problemlos angefahren werden kann, sind die Abfälle beim nächst gelegenen leicht erreichbaren Ort oder bei einem Übernahmeort zur Abfuhr bereitzustellen.
- (3) In den Teilen des Gemeindegebietes, die nicht zum Abfuhrgebiet gemäß Abs. 1 gehören, haben die Liegenschaftseigentümer die Restabfälle und Bioabfälle zur nächst gelegenen Sammelstelle zu bringen. Diese Sammelstellen sind jeweils für bestimmte Liegenschaften festzulegen und entsprechend zu kennzeichnen.

Bei den Sammelstellen dürfen nur Rest- und Bioabfälle in den von der Gemeinde bewilligten Behältnissen bereitgestellt werden.

§ 8 Abfuhrplan

- (1) Die Abfuhr der Restabfälle erfolgt zweiwöchentlich. Die Abfuhr der Bioabfälle erfolgt in den Monaten Juni bis August wöchentlich, an allen anderen Monaten zweiwöchentlich. Die Abfuhr des gelben Sackes und des Papiersackes bzw. der Papiertonne erfolgt 4-wöchentlich bzw. vierzehntägig (Wohnanlagen).
- (2) Fällt der Abfuhrtag auf einen Feiertag, so erfolgt die Abfuhr am darauffolgenden Werktag (oder vorhergehenden Werktag). Die Abfälle müssen am Vorabend des Abfuhrtages bereitgestellt werden.
- (3) Ein Abfuhrplan wird von der Gemeinde jährlich im Voraus erstellt. Dieser wird auf der Gemeindehomepage www.zwischenwasser.at kundgemacht.

3. Abschnitt Sammlung und Abfuhr von Sperrmüll und sperrigen Garten- und Parkabfällen

§ 9 Sperrmüll

- (1) Sperrmüll kann im Altstoffsammelzentrum Vorderland jeweils zu den verlautbarten Öffnungszeiten bei der dort eingerichteten Annahmestelle abgegeben werden. Es dürfen nur solche Abfälle übergeben werden, die in den gebührenpflichtigen Abfallsäcken oder -containern wegen ihrer Größe keinen Platz finden.
- (2) Sperrige Altmetalle sowie sperrige Holzabfälle sind getrennt von sonstigem Sperrmüll ebenfalls im o.g. Altstoffsammelzentrum abzugeben.
- (3) Sperrmüll wird in begründeten Ausnahmefällen von einem von der Gemeinde bzw. ASZ beauftragten Unternehmen nach Anmeldung an einem vereinbarten Termin entgeltlich abgeholt.
- (4) Bei der Abholung sind sperrige Altmetalle sowie Holzabfälle getrennt vom sonstigen Sperrmüll bereitzustellen.

§ 10 Sperrige Garten- und Parkabfälle

- (1) Sperrige Garten- und Parkabfälle können bei der von der Gemeinde eingerichteten Sammelstelle(n) für Gartenabfälle zu den Öffnungszeiten abgegeben werden. Der(die) Ort(e) und die Öffnungszeiten sind im Abfallterminkalender der Gemeinde ersichtlich. Zudem können diese während der Öffnungszeiten beim Abfallsammelzentrum Vorderland / Grünschnittsammlung entsorgt werden.

- (2) Die Öffnungszeiten der Grünschnittsammelstelle im Altstoffsammelzentrum Vorderland werden auf der Homepage des Altstoffsammelzentrum Vorderland veröffentlicht.

4. Abschnitt **Sammlung und Abfuhr von Altstoffen und Verpackungsabfällen**

§ 11 **Altstoffe und Verpackungsabfälle**

- (1) Verwertbare Altkleider (Alttextilien) können bei den von der Caritas aufgestellten Sammelbehältern oder beim Altstoffsammelzentrum Vorderland abgegeben werden.
- (2) Altpapier (Zeitungen, Karton und Verpackungen) wird in einem Behälter (Volumen 240 oder 1.100 Liter) ab Liegenschaft gesammelt. Altpapier kann auch im Altstoffsammelzentrum Vorderland zu den bekannt gemachten Öffnungszeiten abgegeben werden. Bei der Sammlung von Altpapier ab Liegenschaft ist dieses ausnahmslos in den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Sammelbehältern für „Altpapier“ (Papiertonne oder Papiersäcke) an einer leicht zugänglichen Stelle zur Abfuhr bereitzustellen, dabei gelten sinngemäß auch die Bestimmungen der §§ 6 und 7.

Die Abfuhr der Papiertonne erfolgt 14-tägig bei Wohnanlagen und 4-wöchentlich (Papiersack- und tonne) bei allen anderen Liegenschaften. Der aktuelle Abfuhrtag ist dem jeweils aktuellen Abfuhrkalender der Gemeinde zu entnehmen.

- (3) Nichtverpackungen aus Altmetall sind ausnahmslos im Altstoffsammelzentrum Vorderland abzugeben.
- (4) Verpackungen aus Altmetall (Dosen) sind bei den öffentlichen zugänglichen Altstoffsammelstellen oder im Altstoffsammelzentrum Vorderland zu den verlautbarten Öffnungszeiten abzugeben.
- (5) Verpackungsabfälle aus Glas (Flaschen) können bei den öffentlich zugänglichen Altstoffsammelstellen abgegeben werden. Die Glasverpackungen sind in Weißglas und Buntglas zu trennen. Die Abgabe von Nichtverpackungsglas wie z.B. Flachglas ist nur im Altstoffsammelzentrum Vorderland möglich.
- (6) Zur Sammlung von Verpackungsabfällen aus Kunststoff und Verbundverpackungen werden von der Gemeinde gelbe Kunststoffsäcke mit 110 l (bzw. 60 l) Inhalt kostenlos an die Haushalte ausgegeben. Die Säcke können beim Gemeindeamt/Bürgerservice zu den bekannt gegebenen Zeiten bezogen werden. Die befüllten Kunststoffsäcke sind zu den von der Gemeinde bekannt gegebenen Zeiten 4-wöchentlich zur Abfuhr bereitzustellen. Der aktuelle Abfuhrtag ist dem jeweils aktuellen Abfuhrkalender oder sonstige Abfuhrtermin der Gemeinde Zwischenwasser zu entnehmen.
- (7) Die Abgabe von Altstoffen (Verpackungen aus Altmetall oder Glas) bei den öffentlich zugänglichen Altstoffsammelstellen darf nur zu den dort

angeschlagenen Zeiten (oder genaue Zeitangabe) erfolgen. Außerhalb dieser Zeiten sowie an Sonn- und Feiertagen ist eine Abgabe nicht zulässig.

- (8) Bei einer Überfüllung der bereitgestellten Behälter dürfen keine Altstoffe an der Sammelstelle zurückgelassen werden.
- (9) In die Sammelbehälter dürfen ausschließlich die auf den Behältern deklarierten Abfallarten eingebracht werden. Jede Verunreinigung der Altstoffsammelstellen ist zu unterlassen. Verunreinigungen werden auf Kosten des Verursachers beseitigt.

5. Abschnitt Sammlung und Abfuhr von Altspisefetten und -ölen, Problemstoffen und Elektroaltgeräten

§12 Altspisefette und -öle

- (1) Altspisefette und -öle sind getrennt zu sammeln. Sie können im Altstoffsammelzentrum Vorderland zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten unentgeltlich abgegeben werden.
- (2) Für die Sammlung von Altspisefetten und -ölen stehen Wechselbehälter (so genannte „Öli“) zur Verfügung, die im Gemeindeamt oder beim Altstoffsammelzentrum Vorderland zu beziehen sind.

§ 13 Problemstoffe, Elektroaltgeräte

- (1) Problemstoffe und Elektroaltgeräte können während der Öffnungszeiten im Altstoffsammelzentrum Vorderland unentgeltlich abgegeben werden.
- (2) Problemstoffe sind nach Möglichkeit in den Originalbehältern zu übergeben. Falls dies nicht möglich ist, sollte der Behälter tunlichst mit einem Hinweis auf dessen Inhalt versehen werden.
- (3) Für Altbatterien (ausgenommen Autobatterien) sowie für Ölfilter und Mineralöl besteht eine Rücknahmepflicht des Handels.

6. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 14 Pflichten der Liegenschaftseigentümer

- (1) Nach § 11 Abs. 1 V-AWG haben Liegenschaftseigentümer zu dulden, dass auf ihren Liegenschaften Übernahmeorte eingerichtet werden und Abfallsammelbehälter bereitgestellt werden, soweit die Einrichtung des Übernahmeortes zur Bereitstellung von Abfällen, die auf anderen nahe gelegenen Liegenschaften anfallen, notwendig ist.

- (2) Über die Notwendigkeit der Einrichtung eines Übernahmeortes und dessen Umfang hat nach § 11 Abs. 2 V-AWG erforderlichenfalls der Bürgermeister zu entscheiden.
- (3) Die für Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung finden sinngemäß auch auf Abfallbesitzer Anwendung, die in ähnlicher Weise zur Nutzung von Liegenschaften befugt sind (Mieter, Pächter, Gebrauchsberechtigte, Fruchtgenießer und dgl.) sowie auf die Eigentümer von Bauwerken auf fremdem Grund und Boden und die Inhaber von Baurechten.

§ 15 **Information über Sammelstellen, Sammel- und Abfuhrtermine**

- (1) Der Bürgermeister ist ermächtigt, bei Bedarf die Abfuhrtermine und Abfuhrzeiten sowie Öffnungszeiten von Abgabestellen (Altstoffsammelstellen, Bau- oder Recyclinghof) vorübergehend abweichend festzulegen.
- (2) Über die Termine zur Sammlung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll, u.a.), verwertbaren Altstoffen, Verpackungsabfällen, Altspisefetten und -ölen, Problemstoffen einschließlich Elektroaltgeräten, sowie über die vorübergehenden Änderungen von Abfuhrterminen und Abfuhrzeiten und der Öffnungszeiten der jeweiligen Sammelstellen sind die Abfallbesitzer via Gemeindezeitung bzw. Gemeindehomepage zeitgerecht zu informieren.

§ 16 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Jürgen Bachmann



An der Amtstafel

Angeschlagen am: 28.12.2019

Abgenommen am: 12.01.2020